

- Diese Ausnahmegenehmigung vom allgemeinen Fahrverbot auf Treppelwegen gilt außerdem bei Nutzungen gemäß § 50.01 Z 3 lit c Wasserstraßen-Verkehrsordnung nur für Fahrten im Gültigkeitsbereich.
- Es ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten; bei Begegnung mit Radfahrern, Fußgängern und anderen Wegbenützern ist die Geschwindigkeit entsprechend zu verringern. Schranken, die zur Wegbenützung geöffnet werden müssen, sind nach dem Passieren umgehend zu schließen.
- Die Bewilligung zum Befahren des Treppelweges beinhaltet nicht die Befahrung des engeren Kraftwerksbereiches eines Donaukraftwerkes. Dafür ist bei der jeweiligen Werksgruppenleitung des Kraftwerksbetreibers eine eigene Bewilligung zu beantragen.
- Die Bewilligung zum Befahren des Treppelweges beinhaltet nicht die Befahrung von Zufahrtswegen zum Treppelweg, die nicht in der Verfügungsberechtigung des Bundes stehen. Für die Zufahrt zum Treppelweg über Privatgrund ist das Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer herzustellen.
- Die Befahrung der Treppelwegstrecke erfolgt auf eigene Gefahr. via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH haftet dem Berechtigten in keiner Weise für die Benützbarkeit oder eine bestimmte Beschaffenheit des Treppelweges.
- Der Berechtigte haftet via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH für sämtliche Schäden, die er der Gesellschaft oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung des Fahrrechtes verursachen sollte und wird via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos halten.
- Im Falle einer Beschädigung von Anlagen von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH hat der Berechtigte unverzüglich den örtlich zuständigen Standort von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH zu verständigen.
- Diese Fahrberechtigung ist bei Befahrung des Treppelweges sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu führen.
- **Das Abstellen des KFZ auf dem Treppelweg ist nicht gestattet.**
- Es darf keine Behinderung der primären Nutzungen gemäß § 50.01 Z 1 Wasserstraßen-Verkehrsordnung erfolgen. Ebenso sind die übrigen Bestimmungen der Wasserstraßen-Verkehrsordnung über die Nutzung von Treppelwegen unbedingt einzuhalten.
- Diese Berechtigung ist nicht übertragbar. Organe von via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH sind berechtigt, im Zuge von Treppelwegkontrollen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein) zu verlangen und die Berechtigung bei Nichteinhaltung auch nur einer einzigen der o.a. Bedingungen sofort zu entziehen.
- via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH kann diese Berechtigung jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen. Allfällige Entschädigungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
- Für die Erteilung dieser Berechtigung ist bei Ausstellung ein Betrag in der Höhe von xx,xx EUR zuzüglich 20% Umsatzsteuer, sohin xx,xx EUR zu entrichten.